

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter

Hartl, Miriam
Blum, Karina

Vorlagennummer

047/2022

Aktenzeichen

10.1.1

Beratungsfolge:	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	12.05.2022 19.05.2022	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

Gemeinderat Bad Rappenau

**a) Ausscheiden von Stadtrat Franz Fleck aus dem Gemeinderat –
Feststellungsbeschluss nach § 16 Abs. 2 GemO**

**b) Feststellungsbeschluss zum Nachrücken von Herrn Jan Hemmer
aus Bad Rappenau-Grombach in den Gemeinderat**

**c) Ergänzende Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates bzw.
der sonstigen Gremien**

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat stellt fest, dass die Voraussetzung zum Ausscheiden von Stadtrat Franz Fleck nach § 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 6 GemO erfüllt ist und damit ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau ausscheiden zu können.
- b) Der Gemeinderat stellt fest, dass für den nachrückenden Stadtrat Jan Hemmer keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau vorliegen.
- c) Im Wege der Einigung beschließt der Gemeinderat die ergänzende Besetzung für den ausscheidenden Stadtrat Franz Fleck in folgenden Ausschüssen bzw. Gremien:
 1. Finanz- und Verwaltungsausschuss (Mitglied)
 2. Technischer Ausschuss (persönlicher Stellvertreter von Stadtrat Lothar Niemann)
 3. Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt (Mitglied)
 4. Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchartd - Siegelsbach (persönlicher Stellvertreter von Stadträtin Anne Silke Köhler)
 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“ (Mitglied)

Sachverhalt:

**a) Ausscheiden von Stadtrat Franz Fleck aus dem Gemeinderat –
Feststellungsbeschluss nach § 16 Abs. 2 GemO**

Stadtrat Franz Fleck hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er aus persönlichen Gründen sein Gemeinderatsmandat niederlegen möchte. Nach § 16 Abs. 1 GemO kann ein Bürger sein Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn der Bürger 10 Jahre lang dem Gemeinderat oder dem Ortschaftsrat angehört hat oder der Stadtrat älter als 62 Jahre ist.

Stadtrat Franz Fleck gehört seit September 2004 bis dato dem Gemeinderat an (= fast 18 Jahre). Ferner hat Stadtrat Franz Fleck selbst erklärt, dass er aus persönlichen Gründen aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte.

Ob ein „wichtiger Grund“ nach § 16 Abs. 1 GemO vorliegt, entscheidet nach § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat. Nach Auffassung der Verwaltung ist die gesetzliche Voraussetzung bei Stadtrat Franz Fleck erfüllt (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 6 GemO - zehnjährige Tätigkeit + Alter über 62 Jahre), sodass die Verwaltung empfiehlt, den Feststellungsbeschluss zu fassen.

**b) Feststellungsbeschluss zum Nachrücken von Herrn Jan Hemmer aus
Bad Rappenau-Grombach in den Gemeinderat**

Als Ersatzbewerber in der Liste wurde Herr Jan Hemmer, wohnhaft in Bad Rappenau-Grombach festgestellt. Herr Hemmer hat bereits schriftlich erklärt, dass er die Wahl in den Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau annehmen wird.

Nach § 29 Abs. 5 GemO hat der Gemeinderat festzustellen, ob Hinderungsgründe gegen das Einrücken in den Gemeinderat vorliegen. Nach Erkenntnissen der Verwaltung liegen bei Herrn Jan Hemmer keine Hinderungsgründe vor, sodass dem Gemeinderat der im Beschlussvorschlag genannte Feststellungsbeschluss empfohlen wird.

**c) Ergänzende Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates bzw.
der sonstigen Gremien**

Nach der letzten Gemeinderatswahl wurde der ausscheidende Stadtrat Franz Fleck in verschiedene Ausschüsse gewählt bzw. als persönlicher Stellvertreter von Ausschuss- und Gremienmitgliedern bestellt. Durch das Ausscheiden von Herrn Fleck und das Nachrücken von Herrn Hemmer ist nunmehr eine ergänzende Besetzung der genannten Ausschüsse bzw. Gremien erforderlich.

Eine ergänzende Besetzung der Ausschüsse ist nur im Wege der Einigung möglich (=einstimmige Beschlussfassung). Kann eine Einigung nicht erzielt werden, müssten die betreffenden Ausschüsse bzw. Gremien in ihrer Gesamtheit neu gewählt werden.